

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. April 1986

Oberstammheim. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 11. Dez. 1985 setzte die Gemeindeversammlung Oberstammheim die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Oberstammheim erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 25. Juli 1985 der Gemeinde Oberstammheim, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Beide verzichteten auf eine Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die überkommunale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Oberstammheim gemäss Plan 1 : 5000 vom 8.4.1986 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. April 1986
P3/K1

versandt: 21. August 1986

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann